



Landesverband Erneuerbare Energien NRW e. V.

*Corneliusstraße 18
40215 Düsseldorf*

*Telefon: 0211-9367 6060
Fax: 0211-9367 6061*

E-Mail: info@lee-nrw.de

Stellungnahme des Landesverbandes Erneuerbare Energien NRW e.V.

zur erneuten Auslegung des Regionalplans Münster

Stand: 17.Juli 2015

Sitz der Geschäftsstelle:
Corneliusstraße 18
40215 Düsseldorf
Tel. 0211/ 93676060
Fax: 0211 / 93676061

Vorstand:
Andreas Lahme
Klaus Schulze-Langenhorst
Hendrik Keitlinghaus

Amtsgericht Düsseldorf
Registerblatt VR 10675
Steuernummer: 339/5778/1447

Volksbank Paderborn Höxter eG
IBAN: DE 35472601210419660200
BIC: DG PB DE 3M XXX

I. Allgemein:

Gerne nutzen wir die Gelegenheit zur erneuten Auslegung des Regionalplans Münster „Sachlicher Teilplan Energie“ Stellung zu beziehen. Dabei begrüßen wir zunächst weiterhin die grundsätzliche Ausrichtung des Regionalplans, der explizit die Energiewende hin zu einer nachhaltigen Energieversorgung auf Basis Erneuerbarer Energien als eine der wichtigsten gesellschaftlichen Ziele für die kommenden Jahrzehnte benennt und für das Erreichen dieses Ziels innerhalb des Planungsraums die entsprechenden Grundlagen legen will. Auch bewerten wir positiv, mit welchem zeitlichen Nachdruck die Bezirksregierung Münster das Verfahren zur Verabschiedung des Regionalplans vorantreibt.

Ungeachtet dessen gibt es jedoch bei den im Vergleich zum ersten Entwurf vorgenommenen Änderungen verschiedene Punkte, die nicht die Zustimmung des Landesverbandes Erneuerbare Energien NRW (LEE NRW) finden. Bei anderen geänderten Textstellen nehmen wir zwar durchaus Verbesserungen wahr, die aus unserer Sicht teilweise aber immer noch nicht ausreichend sind. Nachdem wir bereits zu einzelnen Punkten beim mündlichen Erörterungstermin am 13. April 2015 in Münster Stellung bezogen haben und bei bestimmten Punkten kein Einvernehmen erklären konnten, möchten wir unsere Kritik an dieser Stelle noch einmal schriftlich vertiefen. Bei anderen unveränderten Punkten bleibt es bei der Kritik, die wir bereits in unserer ersten Stellungnahme vom 19. Dezember 2014 und bei der Anhörung im April zum Ausdruck gebracht haben.

II. Kritik im Detail:

S.VIII, Abs. 7:

Die Nutzung der Wasserkraft und der Geothermie leistet im Münsterland lediglich einen untergeordneten Beitrag zur Gewinnung erneuerbarer Energien. Derzeit zeichnet sich nicht ab, dass im Plangebiet mit raumbedeutsamen neuen Wasserkraft- und Geothermieranlagen zu rechnen ist. Daher werden für diese erneuerbaren Energiegewinnungsarten in diesem Sachlichen Teilplan keine

textlichen oder zeichnerischen Darstellungen getroffen. Sollte sich dies ändern, müssen im Einzelfall die Aspekte, die für oder gegen diese Anlagen sprechen, standortbezogen abgewogen werden. Gegebenenfalls wäre dann der Regionalplan zu ändern.

Leider ist man seitens der Bezirksregierung nicht der Anregung in unserer ersten Stellungnahme gefolgt, in den Regionalplan jeweils ein eigenes Kapitel zu den Energieträgern Wasserkraft und Geothermie aufzunehmen. Auch wenn aktuell nicht zu bestreiten ist, dass die Geothermie noch einen geringen Beitrag zur Energieversorgung im Münsterland leistet, sollten insbesondere für diesen Energieträger die hohen Potentiale für den Wärmebereich in den oben zitierten Absatz aufgenommen werden. So hat eine neue Studie des LANUV NRW aus April 2015 gezeigt, dass mehr als die Hälfte des nordrhein-westfälischen Wärmebedarfs in Gebäuden über die oberflächennahe Geothermie mittels Erdwärmesonden gedeckt werden kann. Hinsichtlich der Wasserkraft sollte - statt des alleinigen Verweises auf die niedrigen Versorgungsanteile im Münsterland - zumindest die Bedeutung des Energieträgers als grundlastfähige umweltfreundliche Energiequelle hervorgehoben und auf die aktuelle Potentialstudie des LANUV NRW verwiesen werden.

S.1, Abs. 25:

Die Rückstufung des Ziels einer Potentialausnutzung der kombinierten Kraft-Wärme-Kopplung auf einen Grundsatz geht aus unserer Sicht in die falsche Richtung. Insbesondere durch die neue relativierende Ergänzung „soweit möglich“ halten wir ein Aufrechterhalten der Zielqualität in diesem Bereich für vertretbar und angemessen. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass im Vorwort des Regionalplans (Abs. 18) für eine erfolgreiche Fortsetzung der Energiewende die hohe Bedeutung des Wärmesektors, bzw. eine Umstellung in diesem Bereich auf regenerative Alternativkonzepte betont wird.

In diesem Sinne sollte sich die Potentialausnutzung auch nicht nur auf die Kraft-Wärme-Kopplung, sondern auch auf die Nutzung

Erneuerbarer Energien beziehen. So führt der Regionalplan selbst in den Erläuterungen zum neuen Grundsatz 0a (altes Ziel 1) in Abs. 28 aus: *„Der erneuerbaren Energiegewinnung soll unter Berücksichtigung der räumlichen Erfordernisse und raumverträglichen Potenziale ein Vorrang vor dem Einsatz fossiler Energieträger bei der Energieversorgung eingeräumt werden.“* Dieser Vorrang sollte mit in das Ziel aufgenommen werden, das wie folgt formuliert werden sollte:

Ziel 1:

Die Potenziale der Erneuerbaren Energien, der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme sind, soweit möglich, zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Bauleitplanung zu nutzen.

S. 3, Abs. 38:

Die Streichung von 29 Vorrangflächen für die Windenergie (von 171 auf 142) und damit ein Rückgang der regionalplanerisch definierten Vorrangfläche von 9.500 ha auf 8.260 ha ist aus Sicht des LEE NRW nicht hinnehmbar. Da diese Streichung auf die Problematik der Flugsicherungsanlagen zurückzuführen ist (S. 47, Abs. 236ff.) verweisen wir auf die detaillierte Kritik zu dem Punkt weiter unten.

S.5f., Abs. 55ff.:

Bezogen auf die vorgenommenen Änderungen bei den Kriterien, die bei der regionalplanerischen Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie einer Abwägung nicht zugänglich, bzw. zugänglich sind, haben wir folgende Anmerkungen:

Bundeswasserstraßen

Im Hinblick auf die Einfügung von Bundeswasserstraßen als Kriterium, welches einer Abwägung nicht zugänglich ist, besteht das Problem, dass dabei auch etwaige Überschwemmungsgebiete erfasst werden könnten. So werden teilweise an

Bundeswasserstraßen anliegende Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 1 Abs. 1a WaStrG „in ihrem Erscheinungsbild als natürliche Einheit“ mit den eigentlichen Bundeswasserstraßen angesehen.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Bundeswasserstraßen selbst aus tatsächlichen Gründen ohnehin nicht als Standorte für Windenergieanlagen in Betracht kommen. Ein gelegentliches Überstreichen der Wasserfläche durch Teile des Rotors erscheint aber unproblematisch. Eine Aufnahme an dieser Stelle des Regionalplans kann darüber hinaus zu einer Zerschneidung sonst zusammenhängender Vorranggebiete bzw. Konzentrationszonen führen, die nicht gerechtfertigt und überflüssig wäre.

Zumindest sollte durch eine entsprechende Erläuterung klargestellt werden, dass es sich bei der Tabuisierung der Bundeswasserstraßen wirklich nur um die reine Wasserfläche handelt und es im Rahmen des § 10 WaStrG durchaus die Möglichkeit gibt, Windenergieanlagen im Uferbereich unter der Maßgabe des § 31 Abs. 1 WaStrG zu errichten.

Standorte der Flughäfen und Flugplätze

Die in Abs. 55 vorgenommene Streichung des Zusatzes („im Umfeld ihres jeweiligen Hindernisfreiflächensystems“) ist zu begrüßen. Gleichfalls ist der leicht angepasste und klarstellende Einschub bei Kriterien, die einer Abwägung zugänglich sind (Abs. 57) zu begrüßen: *„Flughäfen und Flugplätze im Umfang ihres jeweiligen Hindernisfreiflächensystems. Im Übrigen gelten für Flughäfen die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 12 und 14 LuftVG“*. Allerdings ist § 14 LuftVG hier zu streichen und allenfalls durch § 17 LuftVG zu ersetzen. § 14 LuftVG dient der Sicherheit des allgemeinen Luftverkehrs über freiem Gelände, nicht der Sicherung von Flugplätzen. Dafür vorgesehene Regelungen mit entsprechenden Verfahren, die schon aus Gründen des Grundrechtsschutzes nicht umgangen werden dürfen, enthalten die §§ 12 und 17 LuftVG.

Anerkannte Erholungsgebiete

Die Aufnahme anerkannter Erholungsgebiete in den Kriterienkatalog, der einer Abwägung zugänglichen Gebiete, ist für uns nicht nachvollziehbar. Aus unserer Sicht ergeben sich zwischen der Windenergienutzung und der Erholungsfunktion keine ersichtlichen Widersprüche. So sind zahlreiche Urlaubsgebiete (z.B. an Nord- und Ostsee), die offensichtlich der Erholung dienen und sich jährlich hoher Besucherzahlen erfreuen, gleichzeitig für die Windenergienutzung freigegeben. Bisher ist die Bezirksregierung selbst davon ausgegangen, dass diese Gebiete grundsätzlich für die Ausweisung regionalplanerischer Vorrangflächen für die Windenergie in Frage kommen. Dabei bewerten wir die Aufnahme dieser Gebietskulisse in den Kriterienkatalog vor allem deshalb negativ, weil dadurch die Gefahr entsteht, dass Kommunen dieses Kriterium für ihre Bauleitplanung übernehmen und so in ihren Planungen künftig weiträumige Gebietskulissen für die Windenergie sperren.

S.7f. Abs. 63a:

Der neu eingefügte Absatz 63a, der klarstellt, dass der Kriterienkatalog zur regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten ausdrücklich keine verbindliche Vorgabe für die Ausweisung von Windvorranggebieten im Rahmen der kommunalen Flächennutzungsplanung darstellt, wird von uns ausdrücklich begrüßt. Gleichzeitig geht die Darstellung aus unserer Sicht aber noch nicht weit genug. So sollte hier noch eine weitere Ergänzung erfolgen, die deutlich macht, dass die Regionalplanung, die Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten (und damit ohne einen Flächenausschluss) ausweist, grundsätzlich deutlich geringeren Anforderungen unterliegt, als eine kommunale Vorrangflächenplanung („Konzentrationsflächenplanung“) im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB, die nur auf bestimmten Flächen im Gemeindegebiet eine Windenergienutzung zulässt und diese Nutzung auf allen anderen Flächen verbindlich ausschließt.

So bedarf es auf kommunaler Ebene einer wesentlich sorgfältigeren Begründung der Ausschlusskriterien und in dessen Folge auch eines entsprechend sparsameren Umgangs mit diesen. Dies sollte im Regionalplan Münster, der die einer Abwägung zugänglichen Kriterien in bestimmten Punkten nicht nachvollziehbar sehr weit zieht und diese Flächen für die regionalplanerische Ausweisung von Vorranggebieten ausschließt (z.B. GIB-Flächen, BSAB-Flächen, 600m-Pufferzonen zu Splittersiedlungen und pauschale Puffer zu Naturschutz, FFH- und Vogelschutzgebieten, 100 m Puffer um Freileitungen und Bahntrassen, anerkannte Erholungsgebiete), explizit klarstellen.

S.8, Abs. 63b (neu):

„Aufgrund der Erfahrung der zurückliegenden Jahre mit der regionalplanerischen Steuerung der Windenergie und den Untersuchungen zur Windhöflichkeit im Rahmen der Potenzialstudie "Windenergie" des Landes NRW durch das LANUV ist gesichert, dass im Münsterland in 150 m Höhe fast flächendeckend eine mittlere Windgeschwindigkeit von 6 m/s und mehr vorliegt. Damit ist sichergestellt, dass die notwendige Anlaufgeschwindigkeit von 3 bis 3,5 m/s in NH erreicht wird.“

Auch wenn der erste Satz des neu eingefügten Absatzes aus unserer Sicht für das – z.B. im Vergleich zur Fläche des Regierungsbezirks Arnsberg - weniger komplexe Gelände des Münsterlandes weitestgehend zutreffend ist, ist der nachfolgende Satz für uns unverständlich. So kommt es zur Nutzung einer regionalplanerischen Vorrangfläche nicht auf das Erreichen einer etwaigen Anlaufgeschwindigkeit von Windenergieanlagen an. Vielmehr sollte sichergestellt sein, dass der Betrieb einer Anlage auf diesen Flächen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten möglich ist. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass diese Wirtschaftlichkeit unter den aktuellen Voraussetzungen des EEG 2014 mit Anlagen von 130m bis 150m Nabenhöhe, bzw. 180m bis gut 200m Gesamthöhe regelmäßig im Münsterland erreicht werden sollte.

Allerdings sieht schon das EEG 2014 künftig deutliche Einschnitte bei der Finanzierung von Windenergieprojekten vor (z.B.

Degression durch aktuell starken Zubau oberhalb des vorgesehenen Ausbaukorridors, unentgeltliche Abregelung bei negativen Börsenpreisen). Insbesondere mit der geplanten Überführung in ein Ausschreibungssystem ab dem Jahr 2017 drohen für den Windenergieausbau deutlich schlechtere wirtschaftliche Rahmenbedingungen. Damit ist klar, dass im Münsterland für einen weiteren Zubau zukünftig stets die Installation der modernsten und effizientesten verfügbaren Technik möglich sein muss. Dies bedeutet aus heutiger Sicht im Wesentlichen den Bau von Anlagen mit größeren Gesamthöhen und Rotoren, die im Bereich des gesamten Rotorkreises noch ausreichende Windgeschwindigkeiten abgreifen können.

Hier könnte die bisherige Formulierung des Abs. 63 insofern missverstanden werden, dass im Münsterland grundsätzlich und auf lange Sicht kleinere Windenergieanlagen ausreichend sind. In diesem Sinne sollte in den Absatz eine dynamische Regelung aufgenommen werden, die sich dem Ziel einer auf Dauer bezahlbaren und konkurrenzfähigen Windenergiegewinnung orientiert:

„Aufgrund der Erfahrung der zurückliegenden Jahre mit der regional-planerischen Steuerung der Windenergie und den Untersuchungen zur Windhöflichkeit im Rahmen der Potenzialstudie "Windenergie" des Landes NRW durch das LANUV ist gesichert, dass im Münsterland in 150 m Höhe fast flächendeckend eine mittlere Windgeschwindigkeit von 6 m/s und mehr vorliegt. Damit ist regelmäßig davon auszugehen, dass unter den bei Aufstellung des Regionalplans gültigen Rahmenbedingungen ein wirtschaftlicher Betrieb moderner Windenergieanlagen im Münsterland mit Gesamthöhen von 180m bis gut 200m möglich ist. Im Sinne einer auf Dauer bezahlbaren und konkurrenzfähigen Windenergiegewinnung muss für einen weiteren Zubau von Windenergieanlagen im Münsterland gewährleistet sein, dass bei sich verändernden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen stets modernste und effizienteste Windenergieanlagen zum Einsatz kommen können, die sich voraussichtlich durch eine weitere Zunahme der Gesamthöhe und größere Rotordurchmesser auszeichnen werden.

S. 9, Abs. 64 (Ziel 3) & Abs. 69:

Ziel 3.1: Außerhalb der Windenergiebereiche dürfen Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in den Flächennutzungsplänen und einzelne raumbedeutsame Windenergieanlagen dargestellt bzw. genehmigt werden in:

(...)

Waldbereichen (Inanspruchnahme im Rahmen der entsprechenden Regelungen des LEP NRW)

(...)

Es ist jedoch davon auszugehen, dass insbesondere in den waldarmen Kommunen ausreichend Flächenpotenziale für Windkraftanlagen vorhanden sind und die Waldbereiche nicht in Anspruch genommen werden müssen. Da im Münsterland ausreichende Alternativstandorte für Windenergieanlagen außerhalb des Waldes gegeben sind, schließt die derzeitige Regelung des LEP die Waldinanspruchnahme aus.

Die neu eingefügte Einschränkung, dass die Nutzung von Waldgebieten nur unter den Gegebenheiten des aktuellen Landesentwicklungsplans (LEP) möglich ist sowie der zugleich vorgenommene prinzipielle Ausschluss von Windenergieanlagen in Münsterländer Wäldern (Abs. 69) ist für uns nicht akzeptabel. Zwar ist es richtig, dass der aktuell gültige LEP aus dem Jahre 1995 per Ziel (B III. 3.2) anderweitige Nutzungen von Waldgebieten nur zulässt, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Der Entwurf des neuen LEP sieht hier jedoch deutliche Erleichterungen bei der künftigen Nutzung von Windenergieanlagen in Waldgebieten vor. So heißt es im Entwurf des neuen LEP unter Ziel 7.3-3 (Waldinanspruchnahme): „Die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden“. Dieses Ziel muss von der Regionalplanung als Ziel in Aufstellung berücksichtigt werden (§ 4 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG), so wie die Bezirksregierung es im Übrigen

bei der Definition von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten für die Windenergie bereits getan hat. Die unterschiedliche Umgangsweise mit den Zielen des aktuellen LEP-Entwurfs ist für uns nicht nachvollziehbar und wird angesichts der langen Geltungsdauer des Regionalplans auch dem Ziel eines möglichst konsistenten Bildes von LEP und Regionalplan nicht gerecht.

S.9: Abs. 65a, (Grundsatz neu):

Bei der Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie und der Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen sind grundsätzlich die Belange des Landschaftsbildes und der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche in der Abwägung mit zu berücksichtigen.

Die Relativierung der Berücksichtigung der Belange des Landschaftsbildes und der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche von einem Ziel in einen Grundsatz wird begrüßt. So handelt es sich insbesondere bei Kulturlandschaftsbereichen um Gebiete, die historisch stets starken Veränderungsprozessen unterworfen waren. So sind die Industrielandschaften der Vergangenheit die Kulturlandschaften von heute und die heutige Infrastruktur prägt die Kulturlandschaften von Morgen. Ein Berücksichtigungsgebot in einer Zieldefinition bietet die Gefahr, dass dieses als Argumentationsbasis dafür dient, bestimmte gut nutzbare Windenergiebereiche letztlich nicht auszuweisen – insbesondere, wenn keine näheren Kriterien für die entsprechende Bewertung von Landschafts- und Kulturlandschaftsbild gegeben werden.

S. 10, Abs. 75:

Außerhalb der Windenergiebereiche sind Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in den Flächennutzungsplänen und einzelne raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht zulässig in:

– Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB) und GIB (Z) mit Ausnahme der Errichtung von betriebsgebundenen einzelnen

Windenergieanlagen, wenn es zu keiner Beeinträchtigung der vorrangigen Funktion dieser Bereiche kommt.

So begrüßenswert es ist, dass der ursprüngliche grundsätzliche Ausschluss von GIB-Flächen für die Ausweisung kommunaler Vorrangflächen für die Windenergie nun zu Gunsten einzelner betriebsgebundener Windenergieanlagen relativiert wurde, halten wir diesen Schritt in keinem Fall für ausreichend.

Mit der aktuellen Regelung würden GIB weiterhin ganz überwiegend nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen in Frage kommen. Die Beschränkung auf einzelne betriebsgebundene Einzelanlagen würde lediglich in jenen Fällen Projekte ermöglichen, in denen einzelne Anlagen zur Eigenstromversorgung gebraucht werden. Umfassendere, größere Lösungen zur regionalen Direktversorgung eines ganzen Industrie- oder Gewerbegebietes mit mehreren Windenergieanlagen, die mehr und mehr von der Wirtschaft nachgefragt werden, würden tendenziell eher verhindert.

Hier sollte es den Kommunen grundsätzlich selbst überlassen bleiben, welche Flächen sich nach entsprechender Abwägung bestmöglich eignen, um der Windenergie im Gemeindegebiet substanziell Raum zu schaffen. So liegt es in der Entscheidung der Kommune, wie ein Gewerbe-/Industriegebiet zugeschnitten sein und welche Nutzung auf dem entsprechenden Gebiet erfolgen soll. Dabei ist z.B. auch eine entsprechende Zonierung, z. B. je nach Abstand zur Wohnbebauung möglich. Ein Bedürfnis für eine – egalisierende – raumplanerische Regelung ist hier nicht erkennbar und verhindert letztlich kommunalen Wettbewerb und flexible Planungen.

In diesem Sinne halten wir den voreiligen Ausschluss von GIB-Flächen, die bereits eine hohe infrastrukturelle Überprägung und Vorbelastung aufweisen – auch im Sinne der Akzeptanz der Windenergie – für falsch. Der LEE NRW plädiert daher dafür, die GIB aus dem Ziel 4 zu streichen.

Insgesamt möchten wir an dieser Stelle auch noch einmal unsere grundsätzliche Kritik an der regionalplanerischen Vorgabe des Ziels 4 erneuern. So ist der hier vorgenommene explizite Flächenausschluss bestimmter Gebietskulissen für uns weiterhin nicht akzeptabel und konterkariert aus unserer Sicht in gewisser Weise auch das zuvor genannte Ziel einer Ausweisung von Vorranggebieten ohne Ausschlusswirkung. Dies gilt neben den GIB-Flächen insbesondere auch für die Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze und die BSN-Flächen. Für letztere sieht der aktuelle Windenergieerlass in NRW explizit Ausnahmen zur Nutzung vor.

Wie bereits in unserer ersten Stellungnahme geschehen, gilt es für die BSAB-Flächen noch einmal darauf hinzuweisen, dass hier bei einer möglichen Nutzung mit Windenergieanlagen problemlos eine Orientierung an den Bedarfsprognosen der aktuellen Betreiber/Eigentümer der Flächen möglich wäre. So wissen die Unternehmen (z.B. aus dem Kies- oder Zementabbau) selbst am besten, ob und wann entsprechende Flächen benötigt werden. Sofern hier eine Nutzung auf absehbare Zeit (20 Jahre) nicht erkennbar ist, ist gegen eine vorübergehende Nutzung mit Windenergieanlagen nichts einzuwenden. Keinesfalls ist davon auszugehen, dass Unternehmen sich hier selbst ihrer eigenen Abbauoptionen berauben werden.

Es ist daher weiterhin völlig unverständlich für uns, warum die Bezirksregierung an dieser Stelle so restriktive Vorgaben macht. Dasselbe gilt im Übrigen auch für die Flächen, die schon abgebaut sind, da sie in der Darstellung des Regionalplans verbleiben, obwohl sie keinen Sicherungszweck mehr erfüllen. Zumindest für diese Flächen sollte klargestellt werden, dass für die Windenergienutzung keine Beschränkung mehr besteht.

S.12, Abs. 86:

Trotz der erweiterten Begründung zum Ziel 5 (*„Teilbereiche der südlichen Höhenlagen der Baumberge und des Teutoburger Waldes sind aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung für den Landschaftsraum des Münsterlandes von Windkraftanlagen freizuhalten.“*) lehnen wir das Ziel weiterhin ab.

Wie bereits in unserer ersten Stellungnahme vom 19. Dezember 2014 dargelegt, führt dieses Ziel aus unserer Sicht zu einer nicht erforderlichen Einschränkung der kommunalen Planungshoheit, die die betroffenen Gemeinden vor Schwierigkeiten stellen kann, wie das Beispiel Havixbeck zeigt. Wenn die fraglichen Gebiete so schutzbedürftig sind, wird sich ihre Schutzwürdigkeit auch in der kommunalen Bauleitplanung, die mit der Bezirksregierung abzustimmen ist und von ihr genehmigt werden muss, durchsetzen. Allenfalls erscheint eine Formulierung als Grundsatz angezeigt. Darüber hinaus sei angemerkt, dass mit diesem Ziel gerade solche Bereiche des Planungsraums für die Windenergienutzung ausgeschlossen werden, die windenergetisch besonders geeignet sind.

S.13, Abs. 90:

Die hier vorgenommene Ergänzung, dass zum erfolgreichen Ausbau der Windenergie in NRW und im Münsterland nicht nur das Repowering ausreichend ist, sondern es auch der Neuausweisung von Flächen bedarf, wird von uns ausdrücklich begrüßt.

S.14, Abs. 93a (neu):

Die Regelungen der nachfolgenden Ziele beziehen sich ausschließlich auf die Standorte der eigentlichen Biogasanlage, an dem der Fermentationsprozess stattfindet. Nicht berührt werden die Nebenstandorte möglicher Satellitenblockheizkraftwerke.

Diese explizite Klarstellung wird von uns begrüßt.

S. 14, Abs. 94: Ziel 6:

Biomasseanlagen sind innerhalb der im Regionalplan dargestellten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche zu errichten.

Hier sollte zur Klarstellung als erstes Wort im Satz „Raumbedeutsame“ ergänzt werden.

S. 16, Abs. 108, Ziel 7.3:

Weiterhin muss die Anlage mit dem Orts- oder Landschaftsbild, den Funktionen des Arten- und Biotopschutzes, der Freizeitnutzung und mit den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen vereinbar sein.

Wie bei der Windenergie (Abs. 65a) sollte auch bei Biomasseanlagen die Vereinbarkeit mit bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen in einem Grundsatz berücksichtigt werden. Zur weiteren Begründung verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Abs. 65a (siehe oben).

S. 17, Abs. 109a, Ziel 7.5:

Abweichend von Ziel 7.4 können Sondergebiete für Biogasanlagen auch dargestellt werden, wenn diese eine deutliche und räumliche Zuordnung zu vorhandenen baulichen Nutzungen (z.B. große Mastbetriebe) aufweisen oder wenn es sich um eine Erweiterung einer vorhandenen privilegierten Anlage handelt,

die

– der Hofstelle eines landwirtschaftlichen Betriebes zugeordnet ist und,

Hier ist der erste Spiegelstrich zu streichen. So geht es an dieser Stelle ohnehin nur um die Erweiterung einer bereits vorhandenen privilegierten Anlage. Die Privilegierung gilt aber nicht nur für Hofstellen landwirtschaftlicher Betriebe, sondern auch für weitere

Standorte im Rahmen von § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB. Dieser Privilegierungsrahmen sollte nicht weiter eingeschränkt werden. Die weiter erforderliche Voraussetzung (im bisherigen zweiten Spiegelstrich) sorgt auch allein dafür, dass eine Sondergebietsausweisung nur in besonderen Fällen, die ein sinnvolles Konzept verfolgen und damit im Besonderen öffentlichen Interesse stehen, möglich ist.

S.22, Abs. 135, Ziel 9.3:

Bei der Inanspruchnahme der o.g. Flächen ist sicherzustellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Arten- und Biotopschutzes, der landwirtschaftlichen Nutzung, des Wasserschutzes, der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche und des Orts- und Landschaftsbildes auch in der Umgebung ausgeschlossen werden. Die Entstehung von bandartigen Strukturen ist zu vermeiden.

Wie bei der Windenergie (Vgl. Abs. 65a) sollte auch bei PV-Freiflächenanlagen die Berücksichtigung bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche und des Ort- und Landschaftsbildes von einer Zielbestimmung zu einem Grundsatz relativiert werden. Zur näheren Begründung verweisen wir auch hier auf unsere obigen Ausführungen zur Windenergie.

Weiterhin möchten wir noch einmal betonen, dass wir die Formulierung des letzten Satzes hinsichtlich der Vermeidung bandartiger Strukturen für absolut verfehlt halten. So bieten sich gerade Bereiche, die durch Infrastrukturachsen (Autobahnen, Zugstrecken, ...) vorbelastet sind, für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen an. Mit der aktuellen Formulierung wird eindeutig das - im Übrigen auch von der nordrhein-westfälischen Landesregierung ausgegebene - Ziel, diese Bereiche verstärkt für regenerative Energieträger zu nutzen, konterkariert.

S.47, neue Abs. 236ff.

Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung und die Deutsche Flugsicherung GmbH haben im Erarbeitungsverfahren darauf hingewiesen dass sich 51 Windenergiebereiche innerhalb eines sogenannten Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG um eine Flugsicherungseinrichtung (Drehfunkfeuer) befindet. Sofern Windkraftanlagen innerhalb des Anlagenschutzbereiches eine maximale Höhe von 108 m über NN nicht überschreiten sind Flugsicherungsbelange nicht betroffen. Durch höhere Anlagen können Flugsicherungseinrichtungen gestört werden. Das ist bauplanungsrechtlich unzulässig, weil das Errichtungsverbot des § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG entgegensteht (siehe hierzu Urteil des OVG Niedersachsen vom 03.12.2014, Az.: 12 LC 30/12).

Wir weisen darauf hin, dass das zitierte Urteil des OVG Niedersachsen nicht rechtskräftig ist. Es kann insofern nicht von einer geklärten Rechtslage ausgegangen werden. Darauf sollte zumindest hingewiesen werden. Wichtig ist auch, dass das Errichtungsverbot des § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG abhängig ist von einer Feststellung der Möglichkeit einer Störung im Einzelfall. Insofern erscheint es fraglich, inwiefern die bloße Behauptung einer eventuell möglichen Störung einer Flugsicherungsanlage ohne Kenntnis der jeweiligen Standorte oder Anzahl von Windenergieanlagen zur Streichung von Vorranggebieten führen kann.

In diesem Zusammenhang weisen wir unter Hinzuziehung des angeführten Urteils auch darauf hin, dass es an der gesetzlichen oder einer anderweitigen rechtlich konkretisierbaren Festlegung fehlt, mit deren Hilfe festgestellt werden kann, wann Bauwerke die Flugsicherungseinrichtungen stören

Ausdrücklich zu begrüßen ist allerdings die Klarstellung in Absatz 237c.